



ANLAGE 3

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
1.	<p>Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 23.08.2018:</p> <p>1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</p> <p><u>Raumordnung - Einzelhandel</u> Nach den vorgelegten Planunterlagen beabsichtigt der Gemeindeverband Mittleres Schussental die 57. FNP-Änderung im Gebiet „Fischareal“ in Baintd. Im Änderungsbereich sollen bisherige Grünflächen als Mischbauflächen ausgewiesen werden. Da aus Mischbauflächen keine Bebauungspläne zur Ausweisung großflächiger Einzelhandelsbetriebe entwickelt werden können, bestehen gegen die 57. FNP-Änderung aus Sicht des Einzelhandels keine Bedenken.</p> <p><u>Raumordnung/ Bauleitplanung</u> Keine Bedenken.</p> <p>2. Belange des Hochwasserschutzes Das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Lebensmittelmarkt“ sowie der Bereich des Bebauungsplanes „Innere Breite“ in Baintd ist laut den aktuellen Hochwassergefahrenkarten bei Hochwasser betroffen. Es liegt jedoch eine Meldung des Landratsamts vor, dass die Darstellung der HWGK aufgrund von neueren Erkenntnissen nicht mehr aktuell ist. Für die Beurteilung der aktuellen Hochwassergefahr und den sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen entsprechend WG und WHG wird daher an das Landratsamt</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt Für das Fischerareal wurden Hochwasserschutzmaßnahmen am Sulzmoosbach durch das Ingenieurbüro Fassnacht erarbeitet. Diese sehen unter anderem die Offenlegung und Neuprofilierung des Sulzmoosbachs in einem Teilabschnitt zwischen Dorfplatz und Marsweiler Straße sowie die Herstellung eines Bypasses im Bereich der Marsweiler Straße und eines Hochwasserrückhaltebeckens westlich der K7951 vor. Die Maßnahmen haben zur Folge, dass Ausuferungen des Sulzmoosbachs im Plangebiet bei einem</p>



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>verwiesen (siehe Stellungnahme LRA). In den nächsten Jahren ist eine erneute hydraulische Berechnung von Seiten HWGK für das Schusseneinzugsgebiet vorgesehen. Sollten sich durch angedachte Planungen Auswirkungen auf die HWGK ergeben (Veränderungen am Sulzmoosbach oder im Bereich eines extremen Hochwasserereignis), wird gebeten das Referat 53.1 frühzeitig darüber zu informieren.</p> <p>3. Belange des Naturschutzes Auf die Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt“ wird verwiesen. Keine Einwendungen.</p> <p>4. Belange des Grundwasser- und Bodenschutzes Keine Anregungen.</p>	<p>hundertjährigen Hochwasserereignis verhindert werden. Ein Wasserrechtsverfahren für den Sulzmoosbach, dem diese Maßnahmen zu Grunde liegen, ist eingeleitet und soll bis zum Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanteiländerung abgeschlossen sein.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
2.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 20.09.2018: Der Regionalverband bringt keine Bedenken zu dieser geplanten Mischbaufläche vor. Das Vorhaben liegt nach Plansatz 3.2.2 des rechtskräftigen Regionalplans teilweise am Rande eines „Regionalen Grünzugs“. Da in der Raumnutzungskarte des Regionalplans aufgrund der Maßstäblichkeit von 1 :50.000 keine parzellenscharfe Abgrenzung der regionalen Grünzüge vorgenommen worden ist, stimmt der Regionalverband der oben genannten Planung zu.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
3.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 19.09.2018:</p> <p>A. Bauleitplanung, Gewerbeaufsicht, Gesundheit, Vermessung und Flurbereinigung, Straßenbau, Landwirtschaft, Brandschutz, Altlasten, Grundwasser keine Anregungen</p> <p>B. Naturschutz Fr. Mazenmiller, Tel.: 0751 85-4244</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Natura 2000 Gebiete, § 31, 33 BNatSchG</p> <p>Für den Flächennutzungsplan ist eine Prognose notwendig, dass hinsichtlich Natura 2000- Gebieten keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen bzw. dass das Thema Natura 2000 auf der nächsten Planungsebene (Bebauungsplanverfahren) bewältigt werden kann.</p> <p>Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme zum <u>Bebauungsplan</u> mit folgendem Inhalt (17.05.2018):</p> <p><i>Durch die Planung ist das NATURA 2000 Gebiet (FFH-Gebiet) nach § 31 BNatSchG betroffen (8223-311 Schussenbecken mit Tobelwäldern südlich Blitzenreute).</i></p> <p><i>Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in Verbindung mit § 34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets zu überprüfen.</i></p> <p><i>Die Belange von Natura 2000 Flächen sind von der Gemeinde nicht abwägbar.</i></p> <p><i>Insbesondere stehen bei der Natura 2000-Vorprüfung die Fischarten Groppe und Strömer im Vordergrund. Hier sind Licht, PV, hydraulischer Stress und Sedimentfracht bei der Renaturierung des verdolten Bachabschnittes wichtige</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Wird berücksichtigt</p> <p>Eine FFH-Vorprüfung ist für die in diesem Bereich aufzustellenden Bebauungspläne durchgeführt worden. In dieser wurden mögliche Beeinträchtigungen sowie bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Vorhaben auf das FFH-Gebiet untersucht und dargestellt. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind bzw. auf der nächsten Planungsebene des verbindlichen Bauleitplans bewältigt werden können. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht dargestellt.</p>



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p><i>Prüfgegenstände. Ehemalige Vorkommen des Steinkrebses sind wahrscheinlich durch den Signalkrebs verdrängt, dies ist zu prüfen. Im Einzugsgebiet ist auch mit Vorkommen der Bachmuschel zu rechnen, dies ist zu prüfen. Summationswirkungen sind mit dem VBP „Lebensmittelmarkt und 8. Änderung BP Innere Breite mit örtl. BV Baintd“, Gemeinde GVV Baintd nicht auszuschließen.</i></p> <p>1.2 Artenschutz, § 44 BNatSchG Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG im Rahmen einer überschlägigen Prüfung zu berücksichtigen: D.h. es ist zu klären, ob einem Plangebiet unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Ist bereits auf dieser Ebene die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erkennen ist auf der Grundlage einer prognostischen Einschätzung zu prüfen, ob in nachfolgendem Bebauungsplanverfahren eine artenschutzkonforme Lösung zu erwarten ist. Es liegt das Artenschutzgutachten vom 10.02.2016 vor. In diesem werden Maßnahmen festgelegt, bei deren Einhaltung das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind. Die Umsetzung bzw. Sicherstellung ist Aufgabe der Gemeinde Baintd.</p>	<p>Wird berücksichtigt Die artenschutzrechtlichen Belange sind im artenschutzrechtlichen Fachgutachten in der Fassung vom 10.02.2016 untersucht worden - dieses ist dem Umweltbericht als Teil der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung der Begründung beigefügt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umzusetzen sind, um das Eintreten von Verbotstatbeständen des Artenschutzrechts gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen ist kein erheblicher Eingriff zu erwarten. Es ist daher davon auszugehen, dass im Plangebiet der Flächennutzungsplanteiländerung keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen.</p>



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>C. Oberflächengewässer Hr. Schütz, Tel.: 0751 85-4246</p> <p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage. <u>Überschwemmungsgebiet § 78 WHG</u> Der überwiegende Anteil der Flächen im Plangebiet befindet sich im baurechtlichen Sinne im Außenbereich. Im HQ 100 ist die Ausweisung neuer Baugebiete in Bauleitplänen im Außenbereich untersagt (§ 78 WHG). (Auf die bisherige Stellungnahme zum Bebauungsplan hierzu wird verwiesen.) Das gesetzliche Verbot, neue Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten auszuweisen, ist einer Abwägung nicht zugänglich. Entgegen dem Verbot ausgewiesene Baugebiete sind fehlerhaft. Zwischenzeitlich liegen für den Bereich des Bebauungsplans Fischerareal neue hydrologische Berechnungen der Überflutungsflächen vom Sulzmoosbach auf Basis aktualisierter KOSTRA DWD 2010R Regenreihen vom Ing. Büro Fassnacht (Stand 28.06.2018) vor. Beim Rechenlauf „Bestand“ befindet sich das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung nach wie vor <u>im Überschwemmungsgebiet</u> (§ 65 WG). Ob das Plangebiet bei HQ Extrem überflutet wird wurde bei der Neuberechnung vom 28.06.2018 noch nicht untersucht.</p> <p>2. Hinweise <u>Hochwasserschutzmaßnahme</u> Die Gemeinde Baintd plant derzeit Hochwasserschutzmaßnahmen für die bebaute Ortslage</p>	<p>Wird berücksichtigt Für das Fischerareal wurden Hochwasserschutzmaßnahmen am Sulzmoosbach durch das Ingenieurbüro Fassnacht erarbeitet. Diese sehen unter anderem die Offenlegung und Neuprofilierung des Sulzmoosbachs in einem Teilabschnitt zwischen Dorfplatz und Marsweiler Straße sowie die Herstellung eines Bypasses im Bereich der Marsweiler Straße und eines Hochwasserrückhaltebeckens westlich der K7951 vor. Die Maßnahmen haben zur Folge, dass Ausuferungen des Sulzmoosbachs im Plangebiet bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis verhindert werden. Ein Wasserrechtsverfahren für den Sulzmoosbach, dem diese Maßnahmen zu Grunde liegen, ist eingeleitet und soll bis zum Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanteiländerung abgeschlossen sein.</p> <p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>Baidt am Sulzmoosbach. Die Unterlagen für den Wasserrechtsantrag werden derzeit von der Gemeinde Baidt bzw. dem beauftragten Ing. Büro Fassnacht erarbeitet. Bei einer Besprechung am 19.07.2018 mit der Gemeinde Baidt und dem Ing. Büro Fassnacht mit dem Bau- und Umweltamt wurde als Hochwasserschutzmaßnahme eine Planungsvariante aufgezeigt, bei der nach Umsetzung der Gewässerausbaumaßnahme im betreffenden Bereich die bebaute Ortslage Baidt und die geplanten Flächen der FNP-Änderung bei HQ 100 hochwasserfrei sind. Die Planung sieht vor den Sulzmoosbach an der Marsweilerstraße teilweise zu öffnen und durch den Neubau eines Hochwasserbypass die Hochwassergefahr bei HQ 100 zu beseitigen. Die Bypassleitung mündet vor Wiedereinleitung in den Sulzmoosbach in ein Hochwasserrückhaltebecken. Dadurch kann das entsprechende Volumen vom Verlust an Retentionsflächen der betroffenen Außenbereichsflächen ausgeglichen und gleichzeitig der Hochwasserscheitel im Unterlauf reduziert werden. Unter diesen Voraussetzungen kann aus der Sicht des Landratsamtes von einer positiven Prognose bei der Durchführung des Wasserrechtsverfahrens ausgegangen werden.</p> <p>D. Abwasser Fr. Jerxsen-Müller, Tel.: 0751 85-4267</p> <p>Hinweise Für den späteren Bebauungsplan muss für alle Erschließungen grundsätzlich die abwassertechnische Entsorgung gewährleistet sein. Vor der abwassertechnischen Erschließung ist die Notwendigkeit von Wasserrechtsverfahren zu prüfen. Werden Rechtsverfahren erforderlich sind diese frühzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.</p>	<p>Kenntnisnahme Ein Wasserrechtsverfahren zur Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Sulzmoosbach ist eingeleitet und soll bis zum Feststellungsbeschluss der Flächennutzungsplanteiländerung abgeschlossen sein. Die Erschließung des Plangebiets ist Gegenstand des verbindlichen Bauleitplanverfahrens.</p>



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
4.	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Stellungnahme vom 29.08.2018: Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 11.05.2018 (Az.2511//18-03699) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 11.05.2018 an die Gemeinde Baidt/Büro Sieber:</u> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Hasenweiler-Schottern und Auenlehm von unbekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwerissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Grundwasser In den Planungsunterlagen wird festgestellt: "Der westliche Teilbereich des voraussichtlichen Geltungsbereiches überlagert das Wasserschutzgebiet "Brühl" (WSG-Nr.-Amt 436031). Zu klären ist, unter welchen Bedingungen eine Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes (Schutzgebietszone III und III A) ausgeschlossen werden kann." Die Distanz zur Wassergewinnungsstelle beträgt ca. 300 m. Die Brunnen erschließen Grundwasser (teilweise artesisch) aus einem quartären kiesigen Sand- bzw. Kiesaquifer in 74 bis 80 m Tiefe, der von tonigen bis feinsandigen Beckensedimenten und zum Teil kiesigen Geschiebemergeln</p>	<p>Das Plangebiet tangiert randlich das festgesetzte Wasserschutzgebiet. Die gegenwärtige Situation sowie die Auswirkungen der Planung werden im Umweltbericht beschrieben. Negative Auswirkungen durch das Flächennutzungsplanteiländerungsverfahren auf das Wasserschutzgebiet sind unter Beachtung der bestehenden Einschränkungen im Wasserschutzgebiet nicht zu erwarten.</p>



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>überlagert wird (Hydrogeologisches Abschlussgutachten zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes für den Arteserbrunnen "Brühl", Gutachten vom 15.11.1990, LGRB AZ 0718.01/90-4763 - Wi/hz).</p> <p>Direkte negative Auswirkungen des Planungsvorhabens auf das am Trinkwasserbrunnen geförderte Grundwasser sind nicht zu erwarten, allerdings sollten bestehende Einschränkungen im Wasserschutzgebiet beachtet werden.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB</p>	



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>(http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
5.	<p>Netze BW GmbH (EnBW), Stellungnahme vom 14.08.2018: Mit Ihrem Schreiben benachrichtigten Sie uns von der 57. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes. Hiergegen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken vorzubringen. Unsere bisher abgegebenen Stellungnahmen haben weiterhin Gültigkeit. Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 07.05.2018 an die Gemeinde Baintd:</u> Im Geltungsbereich befinden sich 0,4- und 20-kV-Kabel sowie ein Kabelverteilerschrank wie im Planausschnitt zu sehen ist. Wir gehen davon aus, dass diese Anlagen in ihrer derzeitigen Lage bestehen bleiben können. Wenn Sicherheits- oder Änderungsmaßnahmen notwendig sind, dann rechnen wird die Kosten nach den bestehenden Verträgen ab. Um eine reibungslose Erschließung und Koordination zu ermöglichen, nehmen Sie bitte mindestens 4 Wochen vor der Ausschreibungsphase Kontakt mit uns auf. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form als .pdf-Datei und .dxf/.dwg. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme Der Belang der Versorgung der Baugebiete mit Medien der technischen Infrastruktur ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren abzuarbeiten. Im vorgetragenen Detailierungsgrad ist dieser Belang nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.</p>

57. Teiländerung Flächennutzungsplan im Gebiet "Fischerareal", Markung Baidt



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
6.	<p>Amprion GmbH, Stellungnahme vom 14.08.2018: Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
7.	<p>TransnetBW GmbH, Stellungnahme vom 29.08.2018: Von der 57. Teiländerung des FNPs Gebiet „Fischerareal“ sind die Höchstspannungsleitungen der TransnetBW GmbH nicht betroffen. Daher haben wir keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
8.	<p>terranets bw GmbH, Stellungnahme vom 08.08.2018: Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 57. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
9.	<p>Handwerkskammer Ulm, Stellungnahme vom 19.09.2018: Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>



57. Teiländerung Flächennutzungsplan im Gebiet "Fischerareal", Markung Baidnt

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
10.	<p>Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Stellungnahme vom 10.08.2018: Von Seiten des Landes Baden-Württemberg (Landesvermögens- und Hochbauverwaltung) werden gegen die 57. Teiländerung im Gebiet "Fischerareal" auf Gemarkung Baidnt keine Bedenken erhoben; Anregungen werden nicht vorgebracht. Interessen der Vermögens- und Hochbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg werden hiervon nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
11.	<p>Unitymedia BW GmbH (Kabel BW), Stellungnahme vom 06.09.2018: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
12.	<p>Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baidnt, Stellungnahme vom 08.08.2018: Durch die vorliegende Planung werden die Belange des Zweckverbands Wasserversorgung Baienfurt-Baidnt nicht wesentlich berührt. Wir verweisen auf die Stellungnahmen zum Grundwasser des RP Freiburg, LGRB und des Landratsamts Ravensburg, zu den Themen Grundwasser, Trinkwasser und Bodenschutz (Beteiligung der Behörden zum Vorhabensbezogenen Bebauungsplans "Lebensmittelmarkt" und 8. Änderung Bebauungsplan "Innere Breite"). Wir bringen keine Bedenken und Anregungen vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
13.	<p>Bauernverband Allgäu-Oberschwaben, Stellungnahme vom 21.09.2018: Für unseren Verband und auf Anregung des Wasser- und Bodenverbandes "Föhrenried" nehmen wir zur geplanten Änderung wie folgt Stellung: Durch die künftige Bebauung entsteht mehr versiegelte Fläche.</p>	<p>Kenntnisnahme Die gegenwärtige Situation sowie die Auswirkungen der Planung werden im Umweltbericht beschrieben. Es ist vorgesehen, das im</p>

57. Teiländerung Flächennutzungsplan im Gebiet "Fischerareal", Markung Baintd



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	Das Oberflächenwasser droht damit mit Verzögerung abzufließen was zu einer erheblichen Beeinträchtigung unterliegender landwirtschaftlicher Flächen führen kann.	Plangebiet anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser in ein neu anzulegendes Versickerungsbecken westlich der K 7951 einzuleiten; hier versickert das anfallende Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone. Die Konkretisierung dieser Planung ist Aufgabe der verbindlichen Bauleitplanung mit Erschließungsplanung und daher nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung.
14.	Verbandsgemeinde Baintd, Stellungnahme vom 13.08.2018: Von Seiten der Gemeinde Baintd sind zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
15.	Nachbargemeinde Meckenbeuren, Stellungnahme vom 16.08.2018: Die Gemeinde Meckenbeuren bringt zur o. g. Planung keine Anregungen vor.	Kenntnisnahme
16.	Nachbargemeinde VG Tettngang - Neukirch, Stellungnahme vom 09.08.2018: Die Stadt Tettngang bringt keine Bedenken oder Anregungen vor. Belange der Stadt Tettngang sind nicht berührt.	Kenntnisnahme
17.	Nachbargemeinde GVV Gullen, Stellungnahme vom 22.08.2018: Die Belange des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen sind durch die 57. Teiländerung FNP des Gemeindeverbandes Mittleres Schusstal nicht berührt. Daher ist keine Stellungnahme mit Angaben von Gründen erforderlich.	Kenntnisnahme
18.	Nachbargemeinde VG Friedrichshafen - Immenstaad, Stellungnahme vom 11.09.2018: Gegen die 57. Teiländerung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Mittleres Schusental - Gemarkung Baintd - bestehen aus Sicht der Vereinbarten	Kenntnisnahme

57. Teiländerung Flächennutzungsplan im Gebiet "Fischerareal", Markung Baidt



Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>Verwaltungsgemeinschaft Friedrichshafen-Immenstaad keine Einwände. Belange der Stadt Friedrichshafen oder der Gemeinde Immenstaad sind nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Änderungsverfahren ist nicht erforderlich.</p>	
19.	<p>Nachbargemeinde GVV Markdorf, Stellungnahme vom 08.08.2018: Seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes Markdorf, bestehend aus den Gemeinden Bermatingen, Deggenhausertal, Markdorf und Oberteuringen, werden keine Bedenken und Anregungen zu o. g. Flächennutzungsplanänderung vorgetragen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>